



Nachlass Robert Koch

Signatur: as/b1/561

DOI: 10.25646/8630

Transkription: Auf eine Transkription wurde verzichtet, da die Vorlage
maschinenschriftlich ist.

Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nicht-kommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut (museum@rki.de), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe „Robert Koch-Institut“ kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute (museum@rki.de) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source “Robert Koch Institute”. The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Kaiserlicher Gouverneur
von Deutsch-Ostafrika.

Daressalam, den 7. Februar 1907.

J.-No. 1470/V.

Bei Beantwortung wird um Angabe
vorstehender Geschäftsnummer ge-
beten.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das Schreiben vom 30. Dezember 1906 ergehenst mitzuteilen, dass ich mit der weiteren Kommandierung des Oberarztes Dr. Kudicke als Führer der Tanganyika-Expedition völlig einverstanden bin. Nur muss wegen der Gehaltsfrage, da durch den Erlass des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung vom 30. November 1906 K. A. ¹⁸¹³⁵ No. ⁷²⁹⁹⁵ 1366 resp. des Staatssekretärs des Innern vom 7. November 1906 III. B. 6343 darüber bereits anderweitig bestimmt ist, erst von Berlin die Zustimmung eingeholt werden. Ich habe gebeten, mir den Entscheid telegraphisch zugehen zu lassen, und werde Euer Hochwohlgeboren unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

In vorzüglichster Hochachtung

Paul Mecklenburg

An

Herrn Geheimen Medizinal Rat

Professor Dr. Koch

Hochwohlgeboren

S e s e bei Entebbe

Uganda.



